Aktenzeichen: 32-4354.21-34/B11

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 11Deggendorf – Bayerisch Eisenstein

Neubau eines Rettungsstollens im Riedbergtunnel

von Abschnitt 1380 Station 0,476 bis Abschnitt 1380 Station 0,679

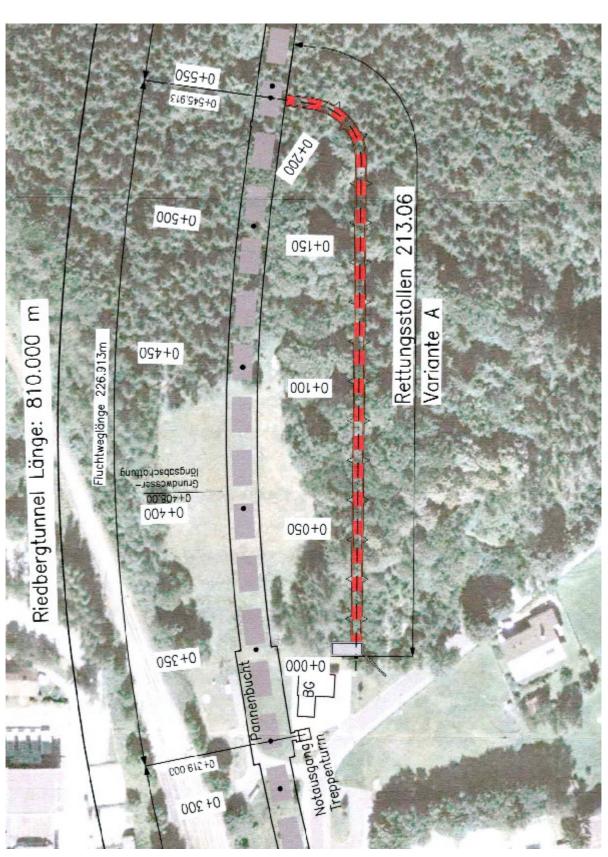
Landshut, 18.04.2013

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Deckblatt1					
Inha	alt	sver	zeichnis	2	
Skiz	ZZ	e des	s Vorhabens	4	
Ver	ze	ichn	is der wichtigsten Abkürzungen	5	
ΑT	er	nor		7	
1	١.	Fest	stellung des Plans	7	
2	2.	Fest	gestellte Planunterlagen	7	
3	3.	Ausı	nahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8	
		3.1	Unterrichtungspflichten	8	
		3.2	Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung		
		3.3	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)		
		3.4	Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9	
		3.5	Lärmschutz, Staubemissionen, Erschütterungen	10	
		3.6	Forstliche Belange	11	
4	l.	Was	serrechtliche Erlaubnisse	11	
		4.1	Vorübergehendes Absenken und Ableiten von Grundwasser	11	
		4.2	Einleiten des gesammelten Bauwassers in den Poschetsrieder Bach	11	
		4.3	Dauerhafte Absenkung und Ableitung von Grundwasser und Einleitung in den Regen	12	
5	5.	Stra	Benrechtliche Verfügungen	12	
6	ò.	Ents	cheidungen über Einwendungen	12	
7	7.	Kost	tenentscheidung	12	
B S	a	chve	rhalt	. 13	
1	١.	Beso	chreibung des Vorhabens	13	
2	2.	Abla	uf des Planfeststellungsverfahrens	13	
1	١.	Verf	ahrensrechtliche Bewertung	15	
2	2.	Umweltverträglichkeitsprüfung15			
3	3.	Mate	eriell-rechtliche Würdigung	16	
		3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	16	
		3.2	Planrechtfertigung	16	

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	17
3.4 Gesamtergebnis	23
4. Kostenentscheidung	23
Rechtsbehelfsbelehrung	23
Hinweis zur Auslegung des Plans	25

Skizze des Vorhabens



Ausschnitt aus dem Tunnelbereich

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

AllMBI Allgemeines Ministerialamtsblatt

ARS Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV

B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn
BauGB Baugesetzbuch

BayBO Bayerische Bauordnung

BayBodSchG Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz

BayStMdI Bayerisches Staatsministerium des Innern BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

BayVBI Bayerische Verwaltungsblätter

BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BayWaldG Bayerisches Waldgesetz
BayWG Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Bek Bekanntmachung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

16. BlmSchV
 24. BlmSchV
 39. BlmSchV
 BlmSchV
 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
 BMVBW
 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
 Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BRS Baurechtssammlung

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BWaldG Bundeswaldgesetz
BWV Bauwerksverzeichnis

DÖV Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBI Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Flnr. Flurstücksnummer

FlurbG Flurbereinigungsgesetz

FStrG Fernstraßengesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GMBI Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)

GVS Gemeindeverbindungsstraße

IGW Immissionsgrenzwert

KG Bayerisches Kostengesetz

MABI Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

NJW Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ Neue Verwaltungszeitschrift
OVG Oberverwaltungsgericht
PlafeR Planfeststellungsrichtlinien

RdL Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG Raumordnungsgesetz

St Staatsstraße

StVO Straßenverkehrsordnung
TKG Telekommunikationsgesetz

UPR Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über

die Umweltverträglichkeitsprüfung

V-RL Vogelschutz-Richtlinie

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Zeitler Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und

Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-34/B11

Vollzug des FStrG;

Bundesstraße 11 "Deggendorf – Bayerisch Eisenstein";

Planfeststellung für den Neubau eines Rettungsstollens im Riedbergtunnel zwischen Abschnitt 1380 Station 0,476 und Abschnitt 1380 Station 0,679 im Gebiet der Stadt Regen;

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Rettungsstollens im Riedbergtunnel zwischen Abschnitt 1380 Station 0,476 und Abschnitt 1380 Station 0,679, mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 29.06.2012	
2	Übersichtskarte vom 29.06.2012	1 : 25.000
3	Übersichtsplan vom 29.06.2012	1:1.000
6	Regelquerschnitte RS-Q1 + RS-Q2 vom 29.06.2012	1 : 25
7.1	Lageplan Rettungsstollen vom 29.06.2012	1:1.250
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 29.06.2012	
8	Höhenplan Rettungsstollen vom 29.06.2012	1 : 250
9.1	Bodenuntersuchungen: Geotechnischer Längsschnitt Rettungsstollen vom 29.06.2012 (nachrichtlich)	1 : 250
9.2	Vortriebsklassen RS Q1 vom 29.06.2012	1:100
9.3	Vortriebsklassen RS Q2 vom 29.06.2012	1:100
10.1	Lageplan und Längsschnitt Rettungsstollen vom 29.06.2012	1 : 250
10.2	Entwässerungsschema vom 29.06.2012	1:2.000/200
10.3	Detailplan Westportal Rettungsstollen vom 29.06.2012	1:100,1:20

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
10.4	Detailplan – Anschluss an den bestehenden Haupttunnel vom 29.06.2012	1 : 25
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – vom 29.06.2012	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 29.06.2012	1 : 1.000
12.3.1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 29.06.2012	1 : 10.000
12.3.2	Lageplan der Ausgleichsfläche vom 29.06.2012	1:1.000
13	Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis für das Absenken von Grundwasser für die Dauer der Bauphase nach Art. 15 BayWG vom 04.03.2013	
14.1	Grunderwerbsplan vom 29.06.2012	1 : 250
14.2	Grunderwerbsverzeichnis 29.06.2012	

3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>

3.1 Unterrichtungspflichten

Die geplanten Arbeiten müssen dem Bergamt Südbayern rechtzeitig vor ihrer Aufnahme angezeigt werden.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan durch den Bauherrn oder einen beauftragten Dritten zu erstellen. Der SiGe-Plan ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme zum Baubeginn vorzuhalten.
- 3.2.2 Von der Bauleitung ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Im Alarmplan sind die wichtigsten Telefonnummern und Anweisungen zur Einleitung der Erstmaßnahmen bei Unfällen durch die Belegschaft vor Ort aufzulisten. Der Flucht- und Rettungsplan soll eine umfassende Darstellung zu Standort, Anzahl und Beschreibung der vorhandenen Flucht- und Rettungsmittel und der Sicherheitseinrichtungen, die sich im Tunnel befinden, enthalten.
- 3.2.3 Vor Beginn der Arbeiten ist dem Bergamt Südbayern durch den Unternehmer ein detaillierter Schichtenplan vorzulegen. Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz -ArbZG- oder Ausnahmen (z.B. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitverlängerungen) nach dem Arbeitszeitgesetz sind beim Bergamt Südbayern durch den Unternehmer gesondert zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen. Der Antrag muss eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahme oder Feststellung enthalten. Ausnahmen für Durchlaufarbeiten nach dem BaylmSchG sind beim Landratsamt Regen einzuholen.
- 3.2.4 Beim Einsatz von dieselbetriebenen Arbeitsgeräten zur Erstellung der untertägigen Hohlraumarbeiten sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 554 "Dieselmotoremissionen (DME)" einzuhalten. Wenn, nach eingehender Prüfung durch den Unternehmer, das vorgesehene Arbeitsverfahren nicht so

gestaltet werden kann, dass keine Dieselmotoremissionen entstehen, ist der Einsatz von Partikelfiltern beim Betrieb von dieselgetriebenen Arbeitsgeräten oder -maschinen als Stand der Technik anzusehen.

- 3.2.5 Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Erstarrungsbeschleuniger für Spritzbeton) sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten und einzuhalten.
- 3.2.6 Für die Durchführung von Arbeiten unter Druckluft sind die Bestimmungen der Druckluftverordnung einzuhalten. Die Anzeige gemäß § 3 DruckLV ist dem Bergamt Südbayern rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Schildvortriebe, bei denen nicht ständig Personen unter Druckluft arbeiten, unterliegen den Bestimmungen der Druckluftverordnung.
- 3.2.7 Bei geplanten untertägigen Sprengarbeiten sind durch den Unternehmer die entsprechenden Anzeigen gemäß Sprengstoffgesetz vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beim Bergamt Südbayern zur Genehmigung vorzulegen. Eine eventuell erforderliche Lagergenehmigung ist ebenfalls rechtzeitig mit den entsprechenden Planunterlagen beim Bergamt Südbayern zu beantragen.
- 3.2.8 Für bauliche Anlagen Dritter in einem Umkreis von 150 m zum Sprengvortrieb sind geeignete Beweissicherungen vorzunehmen, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Sprengungen ermöglichen. Ein Sachverständiger ist beizuziehen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.

Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.4.2 Die in der Planunterlage 12 vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Ziff. 4.3.1 des Textteiles) sind vorzunehmen. Die in Unterlage 12 dargestellten Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Bauvorhabens fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.
- 3.4.3 Die Umweltbegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Sie hat insbesondere auf die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen zu achten und diese zu protokollieren. Die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zur Kenntnis vorzulegen.
- 3.4.4 Eine baubedingte Etablierung von Neophyten ist zu vermeiden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist dies zu prüfen und ggf. sind entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen. Vordringlich ist dies bei gesundheitsgefährdenden Arten wie Ätzender Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum) oder Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) zu veranlassen. Außerdem ist das baubedingte Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten (z.B. Goldruten oder Stau-

denknöterich) in angrenzende Lebensräume (insbesondere Biotopflächen) zu verhindern.

- 3.4.5 Für Gehölzpflanzungen auf der Ersatzfläche E 1 sind ausschließlich als autochthon zertifizierte Gehölze zu verwenden, die von Wildpflanzen aus der Herkunftsregion abstammen. Ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen. Jedenfalls sind hierfür Arten zu verwenden, die in der betroffenen Gemeinde von Natur aus verbreitet sind. Für forstwirtschaftlich genutzte Arten kann Forstware verwendet werden. Wegen der Gefahr der Verbreitung des Erlenpilzes sind ggf. Erlenjungpflanzen aus Baumschulen nur von nachweislich befallsfreien Anbietern zu verwenden. Alternativ kann ein Einbringen von Jungpflanzen aus natürlich angesamten Beständen oder durch Aussaat an Ort und Stelle erfolgen. Vor dem Hintergrund des Eschentriebsterbens ist die Pflanzung von Eschen bis auf weiteres kritisch zu hinterfragen.
- 3.4.6 Bei der waldbaulichen Ausgleichsmaßnahme ist auf eine Holznutzung zu verzichten (Ausnahme: Verkehrssicherung, Borkenkäferbekämpfung etc.) mit Belassung des Holzanfalls im Bestand.
- 3.4.7 Wegen der Gefahr von Florenverfälschung ist auf das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen zu verzichten.
- 3.4.8 Als Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG wird die Dauer der Eingriffswirkung festgesetzt.
- 3.4.9 Die gemeinsame Schlussbegehung ist zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der Ersatzfläche durchzuführen. Eine Kopie des Begehungsprotokolls (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) ist der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.5 Lärmschutz, Staubemissionen, Erschütterungen

- 3.5.1 Die "32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung" 32. BImSchV) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" (AVV Baulärm) sind zu beachten.
- 3.5.2 Zur Verringerung der Lärm- und Staubbelastung für die angrenzende Bebauung ist die Baustelle mit einem dichten Bauzaun mit mindestens 2 m Höhe zu umschließen. Für die Bewetterung des Stollens ist ein lärmgedämmter Lüfter zu verwenden.
- 3.5.3 Der Baustellenbetrieb hat so zu erfolgen, dass an den nächstgelegenen Anwesen im unmittelbar angrenzenden "Allgemeinen Wohngebiet" die in Nr. 3 der AVV Baulärm genannten Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht eingehalten werden können. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.
 - In der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen keine Sprengungen und keine lärmintensiven Arbeiten vor dem Portal des geplanten Rettungsstollens durchgeführt werden. Die DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" ist zu beachten.
- 3.5.4 Materialtransporte von und zur Baustelle dürfen nur in der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr durchgeführt werden. In der übrigen Zeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr dürfen auf der Baustelle nur unbedingt erforderliche Transporte (z.B. Transport des Ausbruchmaterials auf die Zwischendeponie) durchgeführt werden.
- 3.5.5 Die durch den Baustellenbetrieb an den nächstgelegenen Wohnhäusern entstehende Lärmbelastung ist bei kritischen Betriebstätigkeiten (Nachtbetrieb, Sprengungen) durch begleitende Schallpegelmessungen zu dokumentieren. Die Messungen und die Ermittlung des Beurteilungspegels sollen in Anlehnung an Nr. 6 der AVV Baulärm erfolgen. Die Messergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde zeitnah (innerhalb von 1 Woche) vorzulegen.

Bei wesentlicher Überschreitung der Immissionsrichtwerte bleiben ergänzende Anordnungen vorbehalten (z.B. Beschränkung der Betriebszeit von Baumaschinen, Errichtung mobiler Schallschirme u.a.).

- 3.5.6 Zur Reduzierung von Staubemissionen sind die jeweiligen Fallstrecken des Ausbruchmaterials durch Anpassen der Abwurfhöhen möglichst gering zu halten. Das Material ist bei Bedarf ausreichend zu befeuchten, so dass Staubemissionen vermieden werden.
- 3.5.7 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Baubereich sind so zu gestalten (Befeuchtung und regelmäßige Reinigung), dass möglichst geringe Staubemissionen entstehen.

3.6 Forstliche Belange

Die geplanten Waldrandpflanzungen zur Sicherung der Waldfunktion sind fachlich mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

4. <u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>

4.1 Vorübergehendes Absenken und Ableiten von Grundwasser

4.1.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird vorübergehend während der Bauphase die beschränkte Erlaubnis erteilt, nicht mehr oberflächennahes Grundwasser bis zu einer Menge von 10 l/s im Bereich des Regelquerschnitts RS-Q1 abzusenken und abzuleiten.

4.1.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.1.3 Dokumentations- und Meldepflichten

Die Schüttung aller rinnenden Wasserzutritte ist zu messen und aufzuzeichnen. Sie ist zusammen mit der Dokumentation, worin im Rahmen der geologischen Vortriebsdokumentation alle Wasserzutritte in den Stollen beobachtet und vermerkt werden, nach Fertigstellung der Baumaßnahme an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu übermitteln.

4.2 Einleiten des gesammelten Bauwassers in den Poschetsrieder Bach

4.2.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird vorübergehend während der Bauphase die beschränkte Erlaubnis erteilt, das Bohr- und Bauwasser über das geplante Absetzbecken mit einer Menge von bis zu 10 I / sec in den Poschetsrieder Bach einzuleiten.

4.2.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Wasserbehandlungsanlage ist für eine Wassermenge von mindestens 10 l/sec auszulegen und so zu dimensionieren, dass folgende Werte eingehalten werden:

pH-Wert zwischen 6,5 und 9,5

(Kontrolle kontinuierlich)

Chem. Sauerstoffbedarf 100 mg/l

(Kontrolle wöchentlich)

Abfiltrierbare Stoffe 100 mg/l

(Kontrolle täglich)

Die Art der Neutralisation und die Größe der Behandlungsanlage sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Hierzu sind dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen:

- Erläuterung zur Abwasserherkunft
- Eingesetzte Chemikalien zur Neutralisation
- Verfahrensbeschreibung zur Neutralisation
- Verwendete Stoffe bei der Bohrung (z.B. Bohremulsion)

Darüber hinaus ist die genaue Einleitungsstelle in den Poschetsrieder Bach anzugeben.

4.3 Dauerhafte Absenkung und Ableitung von Grundwasser und Einleitung in den Regen

Die dauerhafte Absenkung und Ableitung des Grundwassers im Bereich des Regelquerschnitts RS-Q2 mit einer Menge von ca. 1,8 l/s und die Einleitung des Wassers in den Regen sind nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.11.1994 Az. 225-4354.2-13 gestattet.

5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>

Der Fluchtstollen einschließlich seiner Betriebstechnik wird Bestandteil der Bundesstraße 11 (§ 2 Abs. 6a FStrG).

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>

1.1 Die Bundesstraße 11 führt als Fortsetzung der Bundesautobahn A 92 München – Landshut – Deggendorf von Deggendorf über Patersdorf, Regen und Zwiesel nach Bayer. Eisenstein. Auf tschechischem Gebiet verläuft die Straßenverbindung dann als I/27 weiter nach Pilsen und Prag.

Im Bereich der Umfahrung Regen zwischen Bahnhofsgelände und der "Neiger Höhe" läuft die Straße in einem Tunnelbauwerk, dem so genannten Riedbergtunnel.

Der 810 m lange Riedbergtunnel wurde 1999 fertig gestellt. Er besitzt eine Pannenbucht im Bereich des Tiefpunktes (Tunnel-Meter 319,00). Von der Pannenbucht führt ein Fluchtweg über ein Fluchttreppenhaus in der Nähe des Betriebsgebäudes ins Freie.

Die vorhandenen Fluchtweglängen betragen im westlichen Tunnelabschnitt 319 m vom Portal bis zu diesem Notausgang und im östlichen Tunnelabschnitt 491 m vom Notausgang bis zum Ostportal. Während der Fluchtweg im westlichen Tunnelbereich mit einer Länge von 319 m bei einem bestehenden Bauwerk noch ausreicht, überschreitet die Fluchtweglänge im östlichen Tunnelabschnitt die zwischenzeitlich in den einschlägigen Richtlinien genannten Maximallängen deutlich. In den neuen Richtlinien für die Ausstattung von Straßentunnel (RABT) wurden aus sicherheitstechnischen Gründen die Maximallängen für Flucht- und Rettungswege verkürzt. Bestehende Tunnel mit längeren Flucht- und Rettungswegen sind deshalb nachzurüsten. Dieser Mangel soll durch das Vorhaben behoben werden.

1.2 Es umfasst den Neubau eines begehbaren 213,06 m langen Rettungsstollens zwischen einem neuen Ausstieg nahe dem Betriebsgebäude und der Fahrbahn bei Tunnel-Meter 546,00 in bergmännischer Bauweise (überwiegend Sprengvortrieb) sowie eines Portalbauwerks mit weiteren Betriebsräumen. Der Stollenquerschnitt wird mit einem Lichtraumprofil von mindestens 2,25 m x 2,25 m erstellt. Die maximale Innenbreite und Innenhöhe des Rettungsstollens beträgt ca. 2,90 m. Die betriebstechnischen Einbauten befinden sich außerhalb des Lichtraumprofils.

2. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>

Mit Schreiben vom 12.07.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Passau die Planfeststellung für den Neubau des Rettungsstollens zum Riedbergtunnel im Zuge der Bundesstraße 11 nach dem FStrG.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16. August 2012 bis 17. September 2012 (einschließlich) bei der Stadt Regen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Regen oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Regen
- Landratsamt Regen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Ortsfischereiverein Regen e.V.
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Referat "Geologie"
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- Bezirk Niederbayern

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Äußerungen des Vorhabensträgers zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweiligen Beteiligten mit dem Hinweis zugeleitet, dass aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Erörterungsbedarf besteht und deshalb gemäß § 17a Nr. 5 FStrG von einem Erörterungstermin abgesehen wird.

Bedenken gegen diese Vorgehensweise wurden nicht erhoben.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen.

2. <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG).

Auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen an der B 11 (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG) ergibt sich hier keine obligatorische UVP-Pflicht, da die in Anlage 1, Spalte 1 angegebenen Größen- und Leistungswerte nicht erreicht werden.

Für das Straßenbauvorhaben ist gemäß § 2 Abs. 2 und § 3c Satz 1 und 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3a Satz 2 UVPG erfolgt durch die öffentlichen Bekanntmachungen im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Planordners) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 3). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

3. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Notwendigkeit des Vorhabens

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz, das einem weiträumigen Verkehr zu dienen hat (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Straßenbaulast nach § 3 FStrG und die Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit nach § 4 FStrG rechtfertigen hier den Neubau des Rettungsstollens zum Riedbergtunnel aus Gründen des Gemeinwohls, weil die heute geltenden Sicherheitsstandards ihn erfordern (RABT – kurze Fluchtwege). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen, insbesondere jene während der Baudurchführung. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Der 810 m lange Riedbergtunnel ist Teil der Umfahrung Regen im Zuge der B 11. Er wurde 1999 fertig gestellt und wird derzeit von rund 6.000 Kfz/24 h benutzt. Er besitzt eine Pannenbucht im Bereich des Tiefpunktes. Von der Pannenbucht führt ein Fluchtweg über ein Fluchttreppenhaus in der Nähe des Betriebsgebäudes ins Freie. Die vorhandenen Fluchtweglängen betragen im westlichen Tunnelabschnitt 319 m vom Portal bis zu diesem Notausgang und im östlichen Tunnelabschnitt 491 m zwischen Notausgang und Ostportal. Während der Fluchtweg im westlichen Tunnelbereich mit einer Länge von 319 m (bei einem bestehenden Tunnel) noch ausreicht, überschreitet die Fluchtweglänge im östlichen Tunnelabschnitt die zwischenzeitlich in den einschlägigen Richtlinien verkürzten Maximallängen deutlich. Aus diesem Grunde muss ein weiterer Notausgang nachgerüstet werden. Mit dem planfestgestellten Rettungsstollen wird der östliche 491 m lange Tunnelabschnitt in einen 227 m langen und einen 264 m langen Fluchtwegabstand unterteilt und werden die Vorgaben der geänderten Richtlinie für die Ausstattung von Straßentunneln (RABT) berücksichtigt.

Das Vorhaben ist somit erforderlich, um die neuen sicherheitstechnischen Anforderungen in Straßentunneln erfüllen und den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die B 11 verläuft auf der im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegten überregionalen Entwicklungsachse Deggendorf – Bayer. Eisenstein. Nach Teil B V 1.4.2 des LEP sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dazu gehören auch die sicherheitstechnisch notwendigen Nachrüstungen von Straßentunneln.

Nach dem **Regionalplan 12 – Donau-Wald** – Bekanntmachung vom 11.05.2011 (RABI Nr. 8/2011, S. 69) – sollen die Fernstraßen weiter ausgebaut werden.

Mit dem Vorhaben wird den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplanes Donau-Wald entsprochen.

3.3.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchte oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

3.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Variante A (Planlösung)

Die Variante A beinhaltet einen begehbaren Rettungsstollen Richtung Betriebsgebäude mit einer Länge von ca. 215 m.

Variante B

Die Variante B beinhaltet einen begehbaren Rettungsstollen Richtung Ostportal mit einer Länge von ca. 200 m.

Variante C

Die Variante C beinhaltet die Errichtung eines Fluchttreppenhauses.

3.3.2.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Variante A (Planlösung)

Das Portal liegt bei dieser Variante unmittelbar neben dem Betriebsgebäude und in der Nähe des vorhandenen Fluchttreppenhauses. Dadurch kann der vorhandene Rettungsplatz genutzt werden. Die Erschließung ist über das örtliche Straßennetz gewährleistet. Im Falle eines Rettungseinsatzes wird die Koordinierung der Einsatzkräfte durch die örtliche Nähe beider Notausgänge und des Betriebsgebäudes wesentlich vereinfacht. Auch kann der Stollen für die Verlegung zusätzlich erforderlicher Kabeltrassen bei der betriebstechnischen Nachrüstung des Haupttunnels gut genutzt werden.

Variante B

Das Portal des Rettungsstollens liegt bei dieser Variante am Hang südlich des Ostportals des Haupttunnels. Die gesamte Infrastruktur für den Rettungsstollen müsste deshalb bei dieser Lösung neu geschaffen werden. Zudem müsste zur Herstellung des Rettungsportals ein umfangreicher Holzeinschlag im Portalbereich erfolgen. Dies würde erhebliche Mehrkosten verursachen und erhebliche Eingriffe verursachen, was auch aus Naturschutzgründen abzulehnen ist. Diese Variante wird deshalb nicht mehr weiter verfolgt.

Variante C

Bei dieser Variante müsste mit dem Fluchttreppenhaus eine Höhe von ca. 50 m bis zur Geländeoberfläche überwunden werden. Zudem befände sich der Ausgang des Fluchttreppenhauses im Hangbereich inmitten der bestehenden Waldung. Für den notwendigen oberirdischen Zugang wären erhebliche Eingriffe in die Waldflächen und außerdem zusammen mit dem Fluchttreppenhaus erhebliche Mehrkosten im Vergleich zu den Aufwendungen für die Planlösung erforderlich. Diese Lösung wird deshalb ebenfalls nachrangig beurteilt.

3.3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der nach den RABT anzustrebenden Ziele, nämlich der sicherheitstechnisch notwendigen Nachrüstung des Riedbergtunnels und einem schnellen und effektiven Rettungseinsatz, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungslösung der Vorzug gegeben. Die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit werden sehr gut erfüllt. Die (hier geringen) Auswirkungen auf das Eigentum und die baubedingten Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind vernünftigerweise geboten.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht. Die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) sind gewahrt.

3.3.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Lärmschutz / Luftbelastung / Erschütterung

Durch das Vorhaben selbst ergeben sich keine zusätzlichen Verkehrslärmbelastungen.

Für die Lärmbelastung während der Bauarbeiten sind in A 3.5 Anforderungen getroffen.

Entsprechend dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1214) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" vom 19. August 1970 (AVVBaulärm – Beil. zum BAnz. Nr. 160) erlassen. Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Sie enthält Bestimmungen über

Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen, das Messverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen. Die AVVBaulärm konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG (BVerwG v. 10.07.2012 Az. 7 A 11.11). Die 32. BImSchV gibt bestimmte Zeiten vor. Die Anordnungen berücksichtigen insbesondere die Belange des nahe gelegenen Wohngebietes und sollen aber auch einen zweckmäßigen Ablauf der Arbeiten ermöglichen.

Zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen ist die DIN 4150 einzuhalten.

3.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege / Waldrecht

3.3.4.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine europäischen Schutzgebiete (FFH- oder SPA-Gebiete). Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 500 m in nordöstlicher Richtung entfernt (7045-371.05 "Oberlauf des Regens und Nebenbäche) und wird nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsraum befinden sich auch keine amtlich kartierten Biotope.

Die Rodung von rund 0,017 ha Wald wird unter Beachtung des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG erlaubt.

Artenschutz

Das Straßenbauvorhaben steht mit europäischem und nationalem Artenschutzrecht im Einklang. Für den Bau des Rettungsstollens kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass für besonders geschützte Arten eine Beeinträchtigung entstehen wird (Relevanzschwelle). Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt ist, erfolgte unter Berücksichtigung der in der Unterlage 12 Nr. 4.3 vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen (Beschränkung der Rodungszeit auf das Winterhalbjahr, sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen, Umweltbegleitung, Baustelleneinrichtung auf ökologisch unbedenklichen Flächen, Schutz zu erhaltender Gehölzflächen). Sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

3.3.4.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.4.2.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.4.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen durch das Vorhaben insgesamt (BVerwG vom 14.07.2011 Az. 9 A 12.10). Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12 des Planordners) verwiesen.

3.3.4.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Na-

turhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12.1 des Planordners dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich	betroffene Fläche in ha	erforderliche Ausgleichsflä- che in ha
K 1 Rodung und Überbauung von Laubwald	0,017	0,017
K 2 Versiegelung einer Brache und von Zierrasen	0,002	0,001
Summe Ausgleichs	0,018	

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ersatzmaßnahme E 1

Maßnahmen:

Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese sowie naturnaher Waldrand- und Mischwaldbestände auf Flnr. 226 und 233, beide Gemarkung Rinchnachmündt.

Ziel für Grünlandflächen: Biotopqualität anstreben

anrechenbare Fläche: 1,52 ha (davon 0,018 ha für das vorliegende Bauvorhaben)

Summe der anrechenbaren Flächen: 0,018 ha

Die vorgenannten ökologischen Ausgleichsflächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers und gehören zum Ökokontobereich "Kammerl" und benachbarten Flächen. Eine gleichartige Kompensation (Ausgleich) ist hier nicht geboten, weil Wald in ausreichender Menge vorhanden ist und das "Anhängen" an die Maßnahmen im "Kammerl" vorteilhafter ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung der Sicherheit zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Den Forderungen des Landratsamtes Regen – Untere Naturschutzbehörde wurde entsprochen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter A 3.4 wird verwiesen.

Vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Regen**, wurden keine Einwendungen vorgebracht.

3.3.5 Gewässerschutz

Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Freiflächenentwässerung:

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das im Portalbereich anfällt, zu sammeln und in das Mischwasserkanalnetz der Stadt Regen einzuleiten. Dabei handelt es sich um keinen wasserrechtlich zu behandelnden Benutzungstatbestand.

Dauerhafte Einleitung des abgeleiteten Grundwassers in den Schwarzen Regen

Mit Planfeststellungsbeschluss für die B 11 – Verlegung bei Regen – vom 25.11.1994 wurde für die Einleitungsstelle E 7 unter Abschnitt 4 Nr. 3.2 eine Einleitungsmenge in den Schwarzen Regen von 600 l/s gestattet. Darin enthalten ist eine gestattete Grundwasserableitung von 5,0 l/s. Da mit einer Überschreitung dieser Menge durch den Bau und Betrieb des Rettungsstollens nicht zu rechnen ist, ist auch keine Anpassung des bisher gestatteten Umfangs erforderlich. Auf die Möglichkeit zu nachträglichen Nebenbestimmungen wird hingewiesen (§ 13 WHG).

Grundwasserbenutzungen während der Bau- und Betriebsphase:

Während der Bauausführung ist ein vorübergehendes Absenken des Grundwassers aus dem Bereich des Regelquerschnitts RS-Q1 notwendig. Die dafür notwendige beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG wird unter A 4.1.1 erteilt. Im Endzustand werden sich in diesem Bereich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder weitgehend einstellen.

Während der Rettungsstollen im Bereich des Regelquerschnitts RS-Q1 über eine Länge von rd. 175 m in druckdichter Bauweise ausgeführt wird, ist für den Bereich des RS-Q2 mit einer Länge von rd. 37 m über Dränageeinrichtungen eine dauerhafte Ableitung des in geringen Mengen erwarteten Grundwassers und damit auch eine dauerhafte Absenkung des GW-Spiegels in diesem Abschnitt geplant. Das dauerhafte Ableiten von Grundwasser und Absenken des GW-Spiegels stellen erlaubnispflichtige Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG dar. Mit einer nennenswerten, nachteiligen Beeinflussung des Wasserhaushaltes ist durch die geplante Maßnahme nicht zu rechnen. Die Benutzungen halten sich im Rahmen der Erlaubnis vom 25.11.1994.

Einleiten des gereinigten Bauwassers in den Poschetsrieder Bach

Während der Bauphase wird mit einem Wasserandrang von maximal 10 l/s gerechnet (Bohrwasser und Bergwasser aus wassergefüllten Klüften). Beim Aufbringen des Spritzbetons kann das während des Ausbruchs erschlossene Bergwasser durch Betonschlempe verunreinigt und dadurch der pH-Wert deutlich angehoben werden. Bis zum Durchbruch in den Hauptstollen ist vorgesehen, das Wasser über eine Leitung bis zum im Bereich des Westportals geplanten Absetzbecken und der Neutralisationsanlage zu pumpen. Von hier wird das gereinigte und ggf. neutralisierte Wasser in den verrohrten Poschetsrieder Bach am Westportal eingeleitet. Das Einleiten des gereinigten Bauwassers in den Poschetsrieder Bach stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. In A 4.2.1 wird dafür eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG ausgesprochen.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 14.08.2012 und vom 28.03.2013 wurden berücksichtigt. Die **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut** hat im Schreiben vom 10.09.2012 mitgeteilt, dass sie mit den Planungen einverstanden ist.

3.3.6 Belange der Stadt Regen

Der Stadtrat Regen hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 grundsätzlich der Planmaßnahme zugestimmt. Zu den erhobenen Einwendungen ist festzustellen:

Im Umkreis von 150 m zum Stollenportal werden für alle Gebäude geeignete Beweissicherungen vorgenommen. In Abstimmung mit dem sprengtechnischen Gutachter werden Erschütterungsmessungen an exponierten Stellen vorgenommen und so die Einhaltung der Erschütterungsgrenzwerte nach DIN 4150 überwacht.

Bei den Forderungen im Zusammenhang mit eventuellen Windwurfschäden handelt es sich um Entschädigungsangelegenheiten, über die nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist. Der Vorhabensträger hat bereits eine Berücksichtigung der diesbezüglichen Forderungen im Rahmen des Grunderwerbs zugesagt.

3.3.7 Bergbauliche Belange

Den Forderungen des **Bergamtes Südbayern** wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.2 entsprochen.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** hat mitgeteilt, dass hinsichtlich der Belange der Rohstoffgeologie und der Georisiken keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

3.4 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau eines Rettungsstollens im Riedbergtunnel auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBI 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Landshut, 18.04.2013 Regierung von Niederbayern

S

gez.

Dr. Helmut Graf Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen in der Stadt Regen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.